Hospiz St.Gallen
Spezialisierte Palliative Care

Hospiz St. Gallen

Taxordnung

Gültig ab 01.01.2024

Leben bis zum Schluss

Inhalt

Allgemeines 2
Geltungsbereich 2
Tarifverträge 2
Kostenaufteilung 2
Leistung einer Akontozahlung 2
Rechnungsstellung 2
Pensionstaxen 3
Pensionstaxe je nach Zimmer 3
Weitere Pensionstaxen 3
Betreuungstaxen 3
Pflegetaxen 3
Medizinische Nebenleistungen 4
Anhänge 4
Schlussbestimmungen 4
Genehmigung durch den Vorstand 4
Anhang I 5
Anhang II 6
Anhang III 6
Anhang IV 7
Sozialtarif 7
Berechtigung zum Sozialtarif 7
Vorgehen 7
Sozialtarif 7

Allgemeines

Geltungsbereich

Diese Taxordnung ist integraler Bestandteil des Betreuungsvertrages.

Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen und kantonalen Behörden sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Kostenaufteilung

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (Abschnitt 4)
- Betreuungstaxe für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (Abschnitt 5)
- Tarife für Pflegeleistungen gemäss Pflegestufe (Abschnitt 6)
- Medizinische Nebenleistungen (Abschnitt 7)

Leistung einer Akontozahlung

Wir benötigen vor Eintritt eine Akonto-Zahlung in der Höhe von CHF 5'000 als finanzielle Sicherheit. Diese Akontozahlung wird nicht verzinst.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen zurückerstattet.

Rechnungsstellung

Das Hospiz St. Gallen stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung. Sämtliche Kosten werden so rasch wie möglich fakturiert.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innerhalb 15 Tagen nach Erhalt zu begleichen. Das Hospiz St. Gallen kann in begründeten Ausnahmefällen die Zahlungsfrist erstrecken.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 15 Tagen seit deren Ausstellung an die Geschäftsleitung des Hospizes St. Gallen zu richten. Erfolgt in dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter als anerkannt.

Pensionstaxen

Die Pensionstaxe geht zu Lasten des Bewohners. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Pensionstaxe je nach Zimmer

Die Pensionstaxe beläuft sich auf CHF 160.00 pro Tag. Für Personen mit wenigen finanziellen Ressourcen, kann bei der Geschäftsleitung ein Antrag auf Gewährung eines Sozialtarifs gestellt werden. Die Voraussetzungen sind im Anhang IV geregelt.

Weitere Pensionstaxen

Für Tage der Abwesenheit wird ab dem 4. Tag eine Reduktion von CHF 30.00 auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang I aufgeführt.

Verstirbt der Bewohner wird die volle Pensionstaxe für 3 weitere Tage in Rechnung gestellt.

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die Pensionstaxe (mit Reduktion bei Abwesenheit) bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist verrechnet. Ausnahmen bilden spezielle Absprachen, welche schriftlich mit der Geschäftsleitung zu vereinbaren sind.

Betreuungstaxen

Die Betreuungstaxe geht zu Lasten des Bewohners. Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für die Tage der Abwesenheit und während der Kündigungsfrist wird keine Reduktion gewährt. Für Personen mit wenigen finanziellen Ressourcen kann (analog zu den Pensionstaxen) ein Antrag auf Gewährung eines Sozialtarifs gestellt werden.

- Pauschale pro Tag CHF 90.00

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind im Anhang II beschrieben.

Pflegetaxen

Die Pflegetaxen gehen zu Lasten des Krankenversicherers, der öffentlichen Hand und den Bewohner. Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung (Anhang III).

Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie Mittel und Gegenstände, Medikamente, Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet.

Je nach Verträgen, die Ärzte, Apotheker, Therapeuten etc. mit den Krankenkassen abgeschlossen haben, rechnen diese direkt mit Ihrer Krankenkasse ab (mit Kopie an Patient) oder schicken die Rechnung zur Weiterleitung an die Krankenkasse an Sie.

Das Hospiz St. Gallen rechnet direkt mit Ihrer Krankenkasse ab. Mit der monatlichen Abrechnung erhalten Sie eine Kopie dieser Rechnung zur Information.

Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden
- Anhang II: Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden
- Anhang III: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen
- Anhang IV: Sozialtarif

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Das Hospiz St. Gallen ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Kraft treten. Eine Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Betreuungsvertrag.

Genehmigung durch den Vorstand

St. Gallen, 31. Dezember 2023

Prof. em. Dr. med. Christoph Hürny
Präsident

Daniela Palacio
Co-Geschäftsführerin

Anhang I

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pensionstaxe in Rechnung gestellt werden:

Leistung	Kosten in CHF
Aufwand pauschal im Sterbefall	550.00
Aufwand pauschal bei Austritt	300.00
Telefonie Ausland	gemäss Nutzung
Softdrinks und alkoholische Getränke	gemäss separater Preisliste
Frühstück Begleitperson	6.00
Mittagessen Begleitperson	18.00
Nachtessen Begleitpersonen	18.00
Privatwäsche: ¼, ½, bzw. ganzer Waschgang	2.50/5.00/10.00
Persönliche Hygiene- und Körperpflegeartikel	gemäss separater Preisliste
Grössere Reparaturen persönlicher Effekten	nach Aufwand
Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
Durch Bewohner verursachte Beschädigungen an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
Ausserordentliche Leistungen, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören, aber mit Patient / Angehörigen besprochen wurden	nach Aufwand

In Pensionstaxe inbegriffen

- Unterkunft im Einzelzimmer inklusiv Vollpension
- zusätzliches Bett für Angehörige ins Patientenzimmer
- Zwischenmahlzeiten, Früchte etc.
- Mineralwasser, Kaffee, Tee und Sirup - auch für Gäste
- Seelsorgerische Begleitung
- Besorgung Bett- und Frotteewäsche
- Zimmerreinigung
- WLAN Anschluss

Anhang II

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden können:

Individuell in Anspruch genommene Leistungen wie z.B. die Begleitung eines Patienten zu einem Termin ausser Haus werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Wird die Dienstleistung von unseren Freiwilligen Mitarbeitenden erbracht, wird kein Stundenansatz in Rechnung gestellt.

Die Kosten für individuelle nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen werden wie folgt abgerechnet:

- CHF 35.00 pro Stunde
- CHF 0.70 pro Kilometer für Fahrspesen

Anhang III

Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen (gemäss Verordnung über die Pflegefinanzierung des Kantons St. Gallen). Alle Angaben pro Tag.

Pflegestufe	Pflegebedarf in Minuten	CHF Versicherer	CHF Bewohner	CHF öffentliche Hand	CHF Total
1	bis 20	9.60	4.05	0.00	13.65
2	21 - 40	19.20	20.70	0.00	39.90
3	41 - 60	28.80	23.00	14.35	66.15
4	61 - 80	38.40	23.00	31.00	92.40
5	81 - 100	48.00	23.00	47.65	118.65
6	101 - 120	57.60	23.00	64.30	144.90
7	121 - 140	67.20	23.00	80.95	171.15
8	141 - 160	76.80	23.00	97.60	197.40
9	161 - 180	86.40	23.00	114.25	223.65
10	181 - 200	96.00	23.00	130.90	249.90
11	201 - 220	105.60	23.00	147.55	276.15
12	221 - 240	115.20	23.00	164.20	302.40

Die Höchstansätze der Pflegekosten werden für Einrichtungen, die auf der Pflegeheimliste als Sterbehospiz aufgeführt sind, jeweils um CHF 79.00 je Tag erhöht. Dieser Betrag wird analog der Restfinanzierung dem Bewohner in Rechnung gestellt und via SVA St. Gallen rückvergütet.

Anhang IV

Sozialtarif

Dem Hospiz St. Gallen ist es ein Anliegen, dass der Aufenthalt im Hospiz für alle Personen finanzierbar ist. Darum wird für Menschen mit wenigen finanziellen Ressourcen ein Sozialtarif gewährt.

Berechtigung zum Sozialtarif

- Bedingung ist die Berechtigung zum Bezug von Ergänzungsleistungen und deren erhöhter Tagestaxe oder materieller Hilfe (bereits beantragt oder bewilligt)
- Es ist vor dem Eintritt zuhanden der Hospizleitung ein offizieller Antrag auf Sozialtarif zu stellen. Der Antrag wird in einem persönlichen Gespräch geprüft
- Definitiv gültig ist die Vereinbarung erst, wenn die offizielle Verfügung der SVA vorliegt. Diese ist unaufgefordert und zeitnah dem Hospiz zuzustellen. Geschieht dies nicht oder wird der Antrag abgelehnt, stellt das Hospiz St. Gallen den entstandenen Differenzbetrag in Rechnung
- Es muss eine zuständige Person bestimmt sein, welche die administrativen Angelegenheiten des Patienten erledigt. Rechnungen vom Hospiz St. Gallen sind innert 15 Tagen zu begleichen

Vorgehen

Wer vom Sozialtarif profitieren möchte, stellt zuhanden der Hospizleitung einen Antrag mit dem offiziellen Formular. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Verfügung für Ergänzungsleistungen (EL) oder die offizielle Anmeldung für EL inklusiv allen eingereichten Dokumenten
- Vollmacht und/oder Vorsorgeauftrag zur Erledigung der administrativen Aufgaben. Gültig auch im Falle einer Urteilsunfähigkeit
- Vollmacht der entsprechenden Bank, dass die eingesetzte Person Zahlungen (auch bei Urteilsunfähigkeit) vornehmen darf
- Zahlungsbeleg für Akontozahlung von CHF 5‘000 oder eine subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde

Sozialtarif

Der Sozialtarif sieht wie folgt aus:

- Pensionskosten: CHF 110.00
- Betreuungskosten: CHF 70.00

Spenden und Bankverbindung

Hospiz St. Gallen
Kreuzackerstrasse 4
9000 St. Gallen
+41 71 242 60 80
www.hospizstgallen.ch/hospiz

Bankverbindung
IBAN: CH68 0078 1621 3255 1200 0
St. Galler Kantonalbank AG, 9001 St. Gallen

Kontakt

Gerne stehen wir Ihnen für Auskünfte zur Verfügung und freuen uns über Ihr Interesse am Hospiz St. Gallen.

Hospiz St. Gallen
Kreuzackerstrasse 4
9000 St. Gallen
+41 71 242 60 80
www.hospizstgallen.ch/hospiz

Daniela Palacio, Co-Geschäftsführerin
daniela.palacio@hospizstgallen.ch

Ausgabe: 31.12.2023